

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 14 (1906)

Heft: 56

Artikel: Franz Heinrich Reusch als Schriftsteller : 1825 - 1900 [Fortsetzung]

Autor: Menn

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FRANZ HEINRICH REUSCH

ALS SCHRIFTSTELLER.

(1825—1900.)

(Fortsetzung.¹⁾)

Von besonderer Wichtigkeit ist das 38. Kapitel unseres Buches: Die Verdammung der kopernikanischen Lehre und die päpstliche Unfehlbarkeit. Im Jahre 1616 ist auf Befehl Pauls V. durch ein Dekret der Index-Kongregation die kopernikanische Lehre für falsch und schriftwidrig erklärt worden. Im Jahre 1633 ist Galilei mit Genehmigung, wenn nicht auf Befehl Urbans VIII. verurteilt worden, die im Jahre 1616 als falsch und schriftwidrig erklärte Lehre als eine Ketzerei abzuschwören. Diese Abschwörung ist samt dem Urteil der Inquisition auf Befehl des Papstes in der ganzen Welt bekannt gemacht worden. Das Verbot der die kopernikanische Theorie lehrenden Bücher ist in allen Ausgaben des Index, auch in der von Alexander VII. 1664 durch eine Bulle ausdrücklich bestätigten Ausgabe, abgedruckt und erst unter Benedikt XIV. im Jahre 1757 teilweise weggelassen worden. Erst 1822 hat Pius VII. die Veröffentlichung von Büchern, worin die kopernikanische Lehre als wahr vortragen wird, ausdrücklich als zulässig erklärt. Es ist selbstverständlich, dass die Verteidiger des Dogmas vom 18. Juli 1870 sich mit diesen Tatsachen auseinandersetzen müssen, und sie tun dies durch Klügeleien über den Begriff *ex cathedra*, den sie bald enger, bald weiter fassen, wodurch es ihnen möglich wird, im Bedarfsfalle den verpflichtenden Charakter jeder päpstlichen Entscheidung, auch in der Galileischen Angelegenheit, wegzuleugnen, so dass schliesslich

¹⁾ Siehe Intern. theol. Zeitschrift, Nr. 55, S. 462—484.

niemand wissen kann, ob er es mit einem unfehlbaren oder mit einem fehlbaren päpstlichen Ausspruch zu tun hat. Ihre hierauf bezüglichen, von Reusch ausführlich mitgeteilten und zensierten subtilen Erörterungen zeigen, dass die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes im Jahre 1870 nicht so klar definiert worden ist, dass nicht in jedem einzelnen Falle, wo eine päpstliche Entscheidung sich als irrig erweist, ein Jesuit den Beweis antreten könnte, der Papst habe in diesem Falle nicht *ex cathedra* gesprochen. Insbesondere Kardinal Franzelin und Pater Grisar haben sich bezüglich der Frage nach der Bedeutung des Begriffes *ex cathedra* ziemlich freie Hand gewahrt, wenn sie lehren: wenn auch der Papst als Haupt der Kirche und kraft seiner höchsten Autorität (*suprema auctoritate Pontificis*) spreche, so sei es noch immer möglich, dass er — wie Papst Honorius in seinem Schreiben an den Patriarchen Sergius — nicht „mit jener eigentlichen Anwendung seiner obersten Lehrgewalt“ rede, die zu einer unwiderruflichen Glaubensentscheidung notwendig sei; wenn der Papst zwar *suprema auctoritate*, aber nicht *cum suprema intensione huius auctoritatis et magisterii* spreche, so könne man nicht sicher sein, dass er nicht irre. So wird man also in jedem Falle, wo eine päpstliche Entscheidung, die man ihrer Form nach als eine Entscheidung *ex cathedra* ansehen dürfte, sich als irrig erweist, sagen dürfen: der Papst hat seine Autorität und Lehrgewalt nicht genug angespannt, um unfehlbar zu entscheiden.

Seine Erörterungen über diesen Punkt fasst Reusch zusammen, indem er sich den Folgerungen anschliesst, die ein ungenannter englischer Katholik (*Pontifical Decrees*, p. 55, cf. *Theologisches Literaturblatt*, 1870, 813) aus den im Galileischen Prozesse vorliegenden Tatsachen gezogen hatte:

„1. Rom, d. h. eine im Auftrage des Papstes handelnde Kongregation, kann eine naturwissenschaftlich falsche und theologisch irrige Entscheidung erlassen.

„2. Wenn der Kirche kundgetan wird, der Papst habe einem Katholiken befohlen, eine Meinung als unhaltbar gänzlich aufzugeben, so folgt daraus nicht, dass diese Meinung nicht wahr und richtig sein könne.

„3. Der Papst kann einen Katholiken auffordern, einem Urteile rückhaltlos zuzustimmen, welches dogmatisch irrig ist.

„4. Der Papst kann einer päpstlichen Kongregation befehlen, etwas als Bestandteil der Lehre der h. katholischen und apostolischen Kirche zu promulgieren, was naturwissenschaftlich falsch und dogmatisch irrig ist.

„5. Die richtige Auslegung der von Christus dem Petrus gegebenen Verheissung gestattet uns, zu sagen: der Papst kann durch einen amtlichen Akt seine Brüder, die Kardinäle, in einem die Glaubenssachen berührenden Irrtum bestärken und seine päpstliche Autorität dazu anwenden, der Kirche eine falsche Meinung betreffs der h. Schrift vorzutragen.

„6. Es gereicht nicht immer zum Heile der Kirche, dass die Katholiken wie Rom denken, selbst da, wo es sich um dogmatische Fragen handelt.

„Also ist die ultramontane Theorie eben so sicher falsch, als es wahr ist, dass die Erde sich bewegt.“

Der Verlauf des Galileischen Prozesses zeigt, dass die römischen Behörden ihre Kompetenz überschritten, als sie über die Richtigkeit der kopernikanischen Lehre und ihre Vereinbarkeit mit der Bibel entschieden, indem sie sich nicht an die Vorschrift des Tridentinums hielten, welches (übrigens nicht einer römischen Behörde, sondern) „der Kirche“ (nicht bei allen Fragen, sondern nur) „in Sachen des Glaubens und der Sitten“ das Urteil über den wahren Sinn und die Auslegung der hl. Schrift zusprach und dabei den *theologischen* Konsens der Kirchenväter für massgebend erklärte. Er zeigt ferner, dass die römischen Behörden tatsächlich geirrt haben, als sie die kopernikanische Theorie für falsch und der hl. Schrift widersprechend erklärten. Das können auch die (zumeist jesuitischen) Apologeten der römischen Kurie nicht leugnen, bemühen sich aber, auf mildernde Umstände zu plädieren. Diese Versuche, die Verdammung der kopernikanischen Lehre zu entschuldigen, behandelt Reusch im 39. Kapitel. Er fasst sein Urteil über dieselben in die Worte zusammen: „Alle Versuche, die Irrtümlichkeit der Entscheidung der römischen Behörden abzuschwächen, sind erfolglos. Erklären lässt es sich freilich, wie sie damals zu dieser irrtümlichen Entscheidung gekommen sind; aber was sich zur Erklärung dieser Tatsache sagen lässt, gereicht den Päpsten und ihren Kongregationen nicht einmal zur Entschuldigung.“

Das Richtige wäre gewesen, der wissenschaftlichen Diskussion freien Lauf zu lassen und nur die Einmischung von Bibelstellen und theologischen Argumenten zu untersagen. Dazu hätte man sich in Rom sehr wohl entschliessen können, und Reusch bezeichnet es als eine starke Übertreibung, wenn Grisar sagt: „Angesichts der damaligen profanen Wissenschaft war der in dem Dekrete von 1616 begangene Irrtum ein fast unausweichlicher.“ Denn wenn die kopernikanische Theorie auch noch nicht vollständig erwiesen war, so kann doch von einer allgemeinen Übereinstimmung der weltlichen Gelehrten zu ihren Ungunsten gar nicht die Rede sein.

Man kann ferner nicht zur Entschuldigung der Kurie sagen, die hier anzuwendenden Grundsätze der Schriftekklärung seien damals noch nicht hinlänglich klargestellt gewesen. Denn wie oben bereits angedeutet, hatte Galilei selber, obschon kein Theologe, jene Grundsätze im wesentlichen richtig dargestellt und seine Auslegung der Bibelstellen als theologisch unbedenklich nachgewiesen.

Es sind im wesentlichen Zweckmässigkeitsgründe (Zurückdrängung der Erfahrungswissenschaften, des Humanismus und des Protestantismus) gewesen, durch welche man sich damals in Rom hat bestimmen lassen, in der förmlichsten und nachdrücklichsten Weise das Fürwahrhalten und Vortragen einer Ansicht zu verbieten, welche nicht irrig, sondern richtig war, und von der man sich bei vorurteilsfreier Prüfung hätte überzeugen können, dass man nicht berechtigt sei, sie als falsch und der hl. Schrift widersprechend zu verdammen. Und man beschränkte sich — was wohl zu beachten ist — nicht auf ein durch Zweckmässigkeitsgründe allenfalls zu motivierendes Verbot, die kopernikanische Lehre in gedruckten Schriften zu verteidigen — ein Verbot, welches ohne Schwierigkeit aus Zweckmässigkeitsgründen auch wieder aufgehoben werden konnte — sondern erliess ein doktrinelles und darum als unwiderruflich gemeintes Dekret, welches allen Katholiken die Verpflichtung auflegte, jene Lehre als eine der hl. Schrift widersprechende anzusehen und die von Kopernikus bekämpfte astronomische Theorie, wenn nicht als einen Bestandteil der göttlichen Offenbarung und der kirchlichen Glaubenslehre, so doch als eine notwendige Folgerung aus dieser gläubig anzunehmen. Wenn die

Apologeten der Kurie uns belehren, jene Entscheidung sei keine definitive und peremptorische und keine solche gewesen, welche auf Unfehlbarkeit Anspruch gemacht habe, so haben die römischen Behörden zu Galileis Zeit jedenfalls unbedingte Unterwerfung unter sie verlangt und jeden, der ihr widersprechen würde, mit einem ähnlichen Schicksal bedroht, wie es Galilei betroffen. Wie bereits oben erwähnt, lässt sich der Begriff *ex cathedra* infolge seiner Unbestimmtheit und Dehnbarkeit so fassen, dass er auf die in der Galileischen Angelegenheit erfolgte Definition über die kopernikanische Lehre nicht angewendet werden *muss*, aber in praxi hat man zur Zeit Galileis in massgebenden Kreisen zwischen definitiven Lehrentscheidungen der Kirche und Erlassen der höchsten kirchlichen Behörden nicht so genau unterschieden und, wie gesagt, für letztere dieselbe Anerkennung und Unterwerfung beansprucht wie für erstere.

Mehr als naiv ist der Hinweis einiger Verteidiger der Kurie auf die Tatsache, dass die Stellung, welche Rom dem kopernikanischen System gegenüber eingenommen, dessen Verbreitung keinen Eintrag getan und der weitem Begründung desselben nicht im geringsten geschadet habe. Wenn die Wahrheit der kopernikanischen Lehre schliesslich selbst in Rom zur Anerkennung gelangt ist, so ist dieses das Verdienst derjenigen, die dasselbe getan haben, wofür Galilei von der Inquisition verurteilt worden, und der geschichtliche Verlauf entspricht jedenfalls nicht den Intentionen derjenigen, welche das Dekret vom Jahre 1616 erlassen und so lange aufrecht erhalten haben.

Seitdem die jesuitische Partei in der abendländischen Kirche zur Herrschaft gelangt ist, wird mehr noch als früher das Ziel angestrebt, die Verfassung des Jesuitenordens auch in der Kirche einzuführen und dadurch über die Einheit des Glaubens hinaus „eine gesetzliche Einheit des theologischen Denkens“ zu erreichen, der jeder Katholik sich nicht bloss äusserlich, sondern innerlich unterwerfen muss. Diese Einheit des theologischen Denkens herbeizuführen, ist eine Hauptaufgabe der römischen Kongregationen, die sie zu lösen suchen nicht bloss durch das Verbot solcher Bücher, deren Inhalt der katholischen Glaubens- und Sittenlehre widerspricht, sondern auch solcher, in welchen wissenschaft-

liche Erörterungen vorkommen, die dieser gesetzlichen Einheit des theologischen Denkens nicht entsprechen, mit andern Worten, die zu der als normativ angesehenen römischen oder jesuitischen Schultheologie nicht passen. In einem „Epilogus galeatus“ zeichnet daher Reusch in kräftigen Strichen ein Bild des Verfahrens, das die Jesuiten und ihre Anhänger einschlagen, um die ihnen bei der Verteidigung der römischen Kurie, der Inquisition und der Index-Kongregation sehr unbequemen Tatsachen des Galileischen Prozesses so umzumodeln, dass das Verfahren der Inquisition nicht nur einigermaßen entschuldbar erscheint, sondern dass schliesslich statt einer Apologie eine förmliche Glorifizierung des hl. Offiziums sich ergibt. Gegenüber ihrem Bestreben, die heute noch in voller Tätigkeit befindlichen Kongregationen der Inquisition und des Index gegen die Einwendungen zu verteidigen, welche auf Grund des Galileischen Prozesses gegen sie erhoben werden können, fasst Reusch sein Urteil in die Frage zusammen: Was soll man von einer Institution sagen, die diese Folgen hatte, dass ein siebenzigjähriger Gelehrter, um nicht als Ketzer verurteilt und bestraft zu werden, seine wissenschaftliche Überzeugung verleugnete, und dass eine Anzahl der höchstgestellten Kirchenfürsten mit dem Papste an der Spitze ihn nötigte, eine Lehre mit einem Eide als Ketzerei zu verfluchen, die unzweifelhaft wahr ist, und von der sie annehmen mussten, dass jener Gelehrte von ihrer Unrichtigkeit nicht überzeugt sei?

Eine Ergänzung zum Hauptwerke lieferte Reusch 1880 im Magazin für die Literatur des Auslandes, indem er sich „über neuere Dokumente zur Geschichte Galileis“ äusserte. —

Hatte in den beiden vorher besprochenen Büchern unser Gelehrter sich mit der Geschichte der Inquisition befasst, so ist das nun folgende Hauptwerk seines Lebens einer andern kirchlichen Erscheinung von grosser Wichtigkeit, den Bücherverboten, gewidmet unter dem Titel: *Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte.* Bonn, I. Bd. 1883, II. Bd. in zwei Abteilungen 1885. Zu diesem Monumentalwerk deutscher Gelehrtenarbeit hat Reusch mit wahren Bienenfleiss jahrelang das meist seltene und weitverstreute Material in grösster Vollständigkeit, wie niemand vor ihm, gesammelt und verarbeitet, und bietet

so eine gründliche und erschöpfende Darstellung der Geschichte des Index. Seine Arbeit hat aber nicht bloss eine kirchenhistorische Bedeutung, sondern ist auch von grösster Wichtigkeit für die Literatur- und Kulturgeschichte überhaupt.

Bei der übergrossen Fülle des Materials kann hier nur eine dürftige Andeutung des Inhaltes gegeben werden, denn, wie Harnack in seiner Rezension (*Theologische Literatur-Zeitung*, 1886, p. 73) sagt, wollte man anfangen, die Dinge zu bezeichnen, deren Darstellung besonders lehrreich ist, so müsste man von Paragraph zu Paragraph fortschreiten.

Der erste Band umfasst die Vorgeschichte, von den Bücherverboten in der alten Kirche und im Mittelalter an bis zum Index Klemens' VIII. vom Jahre 1596, und weist die grossen Wandlungen nach, welche seit dem Act. 19, 19, berichteten Vorfälle die kirchliche Gesetzgebung über gefährliche Bücher durchlaufen hat. Der erste im Auftrage eines Papstes veröffentlichte Index erschien im Jahre 1559 unter Paul IV. zu Rom. Der Index selbst ist alphabetisch wie die frühern; aber bei den einzelnen Buchstaben werden drei Klassen unterschieden, eine Anordnung, die sich hier zuerst findet, aber bei den folgenden römischen Indices beibehalten wird. In der ersten Klasse stehen nach den Vorbemerkungen die Schriftsteller, welche mehr als die andern und gleichsam *ex professo* geirrt haben. In der zweiten Klasse werden die Schriftsteller genannt, von welchen nur einige Bücher verboten sind. In der dritten Abteilung stehen Bücher von ungenannten Verfassern. Von einer Kommission des Trienter Konzils wurde in den Jahren 1562—1563 dieser Index überarbeitet, und es wurden zehn allgemeine Verordnungen (*Regulæ Indicis*) beigefügt. Bedeutsam ist der Zusatz von *quousque expurgatus fuerit* oder einer ähnlichen, dem später üblich gewordenen *d. c. (donec corrigatur)* ähnlichen Formel bei einer Anzahl von Büchern. Hieraus entstanden die *Indices expurgatorii*, wie im Unterschiede von den *Indices prohibitorii* diejenigen Bücher heissen, in denen die Expurgationen für mehr oder weniger viele Bücher angegeben sind. Dieser neue Index, gewöhnlich der Trienter genannt, wurde 1564 von Pius IV. publiziert. Eine bedeutend vermehrte und teilweise modifizierte Ausgabe desselben wurde 1590 unter

Sixtus V. gedruckt. Sixtus starb noch in demselben Jahre. Es scheint, dass sein Index noch nicht versandt, und in Rom selbst erst wenige Exemplare desselben verteilt waren. Jedenfalls wurden, ganz ähnlich wie es mit seiner Ausgabe der Vulgata geschah, nach seinem Tode keine Exemplare mehr ausgegeben, und später alle erreichbaren Exemplare vernichtet, so dass nur noch wenige vorhanden sind. Der Index Sixtus' V. ist also nicht zur Geltung gekommen, nimmt aber in der Geschichte des Index schon darum eine bedeutungsvolle Stelle ein, weil er in ähnlicher Weise die Grundlage des Index Klemens' VIII. geworden ist, wie der Pauls IV. die Grundlage des Trienter. Klemens VIII. veröffentlichte 1596 einen neuen Index, in welchem der Trienter unverändert reproduziert ist, aber Appendices beigefügt sind, deren Inhalt grösstenteils aus dem Index Sixtus' V. entnommen ist. Die zehn Trienter Regeln sind unverändert aufgenommen, einzelne Bestimmungen derselben werden aber durch beigefügte Anmerkungen modifiziert. Die bedeutendste Vermehrung, welche der Index durch Klemens erhalten, ist eine ausführliche Instruktion über das von den Bischöfen und den Inquisitoren bezüglich des Verbietens und Expurgierens gedruckter Bücher und der Beaufsichtigung des Druckes neuer Bücher einzuhaltende Verfahren.

Die erste Abteilung des zweiten Bandes reicht bis 1758 und umfasst namentlich die Geschichte der Indexausgaben Alexanders VII. und Benedikts XIV. Ersterer veröffentlichte im Jahre 1664 eine neue Ausgabe des Index, welche nach der ihr vorgedruckten Bulle vom 5. März 1664, *Speculatores*, die im Trienter und klementinischen Index und die seit dem Erscheinen des letztern verbotenen Bücher in alphabetischer Ordnung enthält. Die im Jahre 1758 von Benedikt XIV. veranstaltete neue Ausgabe ist von ganz besonderer Bedeutung, weil sie die Grundlage aller folgenden bis zur Gegenwart bildet.

Die zweite Abteilung verfolgt die Bücherverbote seit 1758, die von Zeit zu Zeit in Appendices zu der letzten Ausgabe zusammengestellt und in den neuen Ausgaben in das Alphabet eingereiht wurden, bis zum Index Leos XIII. vom Jahre 1881 mit einer Appendix bis zum Mai 1884 einschliesslich. Das letzte von Reusch besprochene Bücherverbot ist vom 19. Dezember 1884 datiert.

In der ersten Periode tritt die Bekämpfung der Reformation in den Vordergrund. In der zweiten Periode, seit Anfang des 17. Jahrhunderts, tritt die Bekämpfung des Protestantismus zurück, vielmehr greift die Index-Kongregation nunmehr in die Lehrstreitigkeiten innerhalb der katholischen Kirche ein, und wird die Geschichte des Index zu einer Geschichte dieser Kontroversen.

Unser Gelehrter gibt aber nicht bloss eine Geschichte des römischen Index, sondern zieht auch die ausserrömischen Indices, die von Regierungen, Fürsten, Fakultäten, Bischöfen und Lokalinquisitoren veröffentlicht wurden, in den Kreis seiner Betrachtung. Er untersucht genau das Verhältnis der einzelnen Indices zu einander und zeigt, dass und wie auf die Komposition des römischen Index andere, vorausgegangene Indices anderer Länder eingewirkt haben, die ihrerseits durch Kompilation von Messkatalogen und bibliographischen Werken entstanden sind.

Diese *allgemeine* Geschichte des Index ist indessen nur *eine* Seite seines Werkes. Reusch hat auch im *einzelnen* die mit dem Index in Berührung gekommenen Autoren und Bücher besprochen, zeigt, welche Umstände die Verurteilung herbeiführten, welche Streitigkeiten dabei im Spiele waren, und macht uns mit den unzähligen, auffallenden Versehen, Missverständnissen und Fehlern bekannt, die dabei vorgekommen sind. Es ist eine pikante Tatsache, dass ein altkatholischer Gelehrter der Index-Kongregation den Weg gewiesen hat, den sie bei einer Revision des Index einzuschlagen habe, und den sie, wie Gœtz (p. 90 sq.) auf eine Anfrage bei dem Sekretär dieser Behörde bestätigt erhielt, bei einer Neuausgabe bald nach Reuschs Tode durch Benützung seines Werkes auch tatsächlich eingeschlagen hat.

Reuschs Arbeit bietet viel mehr, als der Titel angibt und als bisher angedeutet wurde. Ein Studium derselben macht uns vertraut mit einer Reihe der wichtigsten Erscheinungen im kirchlichen Leben, z. B. mit der Organisation und der Tätigkeit der Kongregationen des Index und der Inquisition, ferner mit den politischen Ansichten der Päpste, mit interessanten Kapiteln aus der Geschichte des Jesuitenordens, mit den Vorgängen, die mit dem Jansenismus, Gallikanismus, Quietismus, der Entwicklung der Moraltheologie u. s. w. zu-

sammenhangen. Die Benützung dieses reichen und mannigfaltigen Materials ist nicht nur durch genaue und ausführliche Register, sondern auch dadurch erleichtert, dass jeder Abschnitt zunächst eine mit grössern Lettern gedruckte Skizze enthält, der dann in kleinerem Druck die Begründung und weitere Ausführung derselben folgt.

Es ist für die unserm Gelehrten eigene massvolle — aber nicht etwa ängstliche — Zurückhaltung charakteristisch, dass er sich in direkter Weise prinzipiell über den Index, zu dem, ebenso wie zur Inquisition, er viele genaue Analogien in der anglikanischen Kirche (I, p. 97 sq.) und in den protestantisch gewordenen Ländern (I, p. 595 sq.) aufzeigt, nicht ausgesprochen hat¹⁾. Einige von seinen hierhin gehörigen Darlegungen mögen angeführt werden. Dass ein Christ das Lesen solcher Bücher zu meiden hat, von denen er weiss, dass ihre Lektüre ihm in religiöser oder sittlicher Hinsicht schädlich sein würde, ist ein Grundsatz, der seit den Zeiten der Apostel immer gegolten (I, p. 8). Aber dass niemand, auch nicht ein Patriarch und ein Gelehrter, ohne Erlaubnis des Papstes ketzerische Bücher lesen dürfe, war jedenfalls in der alten Kirche weder Gesetz noch Gewohnheitsrecht (I, p. 14). Diese beiden Sätze, wie mehrere ähnliche Äusserungen, deuten Reuschs Meinung über die Berechtigung und Notwendigkeit, aber auch über die Grenzen kirchlicher Bücherverbote an. Insbesondere aber ist das Schlusskapitel des ersten Bandes beachtenswert, worin Reusch das Für und Wider gegenüberstellt. Er unterscheidet zunächst den eigentlichen Index und die demselben zu Grunde liegenden Verordnungen, nämlich die Trienter Regeln und die Instruktion Klemens' VIII. Das Verzeichnis der Schriftsteller und Schriften leidet an den erheblichsten Mängeln, was auch von den Apologeten des Index nicht bestritten werden kann. Was die allgemeinen Verordnungen angeht, so

¹⁾ *Harnack* (l. c. 82) beurteilt dieses Verfahren so: «Mit höchster Unparteilichkeit ist hier kritisiert; ja, der Verfasser kritisiert fast nur, indem er darstellt, entschuldigt, indem er alle Momente würdigt, klagt an ohne Klage, und selbst wo er die höchste Nachlässigkeit, die grössten Verstösse gegen Vernunft und Recht, die seltsamsten Irrungen, Widersprüche und Torheiten aufzudecken hat, entfährt ihm höchst selten ein hartes Wort. So ist dieses Werk ein Muster einer historisch-kritischen Darstellung.»

liegt ihnen die „in ihrer Art grossartige Idee“ zu Grund, die Verbreitung ketzerischer und anderer missliebiger Schriften zu hindern und das ganze Bücherwesen unter die Aufsicht der geistlichen Behörden, in letzter Instanz der römischen Kurie, zu bringen. Aber *a)* möglich war dies nur in den Ländern, wo die Inquisition Macht hatte. Anderwärts musste man sich auf ein Verbot unter schwerer Sünde beschränken und mit Androhung kirchlicher Zensuren begnügen. *b)* In welcher Ausdehnung das Verbot beobachtet wurde, ist schwer zu konstatieren. *c)* Es reizte zum Widerspruch, und Reusch führt bittere Äusserungen über den Index von aufrichtig der Kirche ergebenen Männern an. *d)* Das Verbot reizte zur Übertretung, indem nitimur in vetitum semper. *e)* Der Index hatte das Missliche, dass er gerade auf die verbotene Literatur aufmerksam machte, die sonst vielleicht gar nicht wäre beachtet worden, und dass das Verzeichnis Veranlassung wurde, sie sich zu verschaffen. Unter Umständen dient eine Prohibition geradezu als Reklame.

Aber auch angenommen, der Index habe seinen Zweck erreicht und die Katholiken von der Lektüre der als gefährlich angesehenen Bücher ferngehalten, so kann auch auf streng kirchlichem Standpunkte nicht verkannt werden, dass dieser Vorteil doch nur um den Preis schwerer Nachteile erkauft werden konnte. *a)* Das Lesen der hl. Schrift wurde auch für solche, denen es unzweifelhaft Nutzen bringen konnte, mehr oder weniger erschwert durch die Bestimmung, welche die Lektüre der Bibel in Übersetzungen in der Volkssprache, die von katholischen Autoren herrühren, von einer auf den Rat des Pfarrers oder Beichtvaters durch den Bischof und den Inquisitor schriftlich zu erteilenden Erlaubnis abhängig machte. *b)* Das Studium der Bibel und der Kirchenväter wurde auch für die Gelehrten durch das (bedingte) Verbot vieler Ausgaben erschwert. *c)* Für die wissenschaftlichen Studien überhaupt war es ein grosses Hemmnis, dass viele nicht auf Theologie bezügliche und nichts oder fast nichts Anstössiges enthaltende Bücher, sogar Lexika u. dgl., nur mit besonderer Erlaubnis oder nach vorheriger Expurgation durch die Bischöfe oder die Inquisitoren benutzt werden durften. *d)* In den Ländern der Inquisition war den Gelehrten die Kenntnisnahme, Berücksichtigung und Benützung

der ausländischen Literatur so gut wie unmöglich gemacht, indem es sich für die Buchhändler nicht rentierte, Bücher kommen zu lassen, die doch nicht ungehindert verbreitet werden durften. e) Zugegeben, dass die Furcht vor dem Index viele Schriftsteller von dem Schreiben, viele Drucker von dem Drucken, viele Buchhändler von dem Verkaufen bedenklicher Bücher abgehalten; aber wie viele gute Bücher mögen nicht aus Furcht vor dem Index oder vor der Zensur ungeschrieben und ungedruckt geblieben sein, namentlich seitdem es vom Ende des 16. Jahrhunderts an so oft vorkam, dass Bücher wegen einzelner, in Rom als bedenklich angesehenen Ansichten, ja wegen einzelner Sätze, auf den Index gesetzt wurden! f) Der jetzt zu berührende Punkt ist der bedenklichste. Schon bei der Besprechung des Galileischen Prozesses hörten wir von der Partei, die, mit der Einheit des Glaubens nicht zufrieden, die „gesetzliche Einheit des theologischen Denkens oder der religiösen Überzeugung“ als Ideal anstrebt und die katholische Kirche in eine römische Kirche immer mehr umwandeln möchte. In der Hand ihrer Vertreter ist die Praxis, Schriften katholischer Verfasser nicht wegen ketzerischer, sondern wegen solcher Ansichten, die mit den in Rom herrschenden nicht übereinstimmen, durch den Index zu verbieten, und eine dieser Praxis entsprechende Präventivzensur für neue Bücher ein nur zu wirksames Mittel, die in Rom herrschende Ansicht zur *sententia communis* zu machen und abweichende Ansichten, die vormals unbehindert vorgetragen worden, zu unterdrücken. Durch das Expurgieren katholischer Schriften von missliebigen Sätzen und durch die Veranstaltung expurgierter Ausgaben wurde geradezu die wissenschaftliche Tradition im kurialistischen Interesse gefälscht.

Die Bedeutung des Index in der Gegenwart schildert Reusch im Schlusskapitel des zweiten Bandes ungefähr mit den Worten: Es gehört jetzt, im Gegensatz zu früher, in katholischen Kreisen zum guten Tone, von dem Index mit grossem Respekt zu sprechen, und es finden sich bei Schriftstellern der letzten Jahrzehnte Lobreden auf denselben, zu denen man in der ältern theologischen Literatur vergebens Seitenstücke suchen würde. Die Kenntnis des Index ist aber nicht in gleichem Masse fortgeschritten, wie die in Worten

sich äussernde Wertschätzung desselben. Nach den von Antiquaren veröffentlichten Katalogen zu urteilen, ist ein Exemplar des Index in geistlichen Bibliotheken eine Seltenheit, und wie unvollkommen manche katholische Gelehrte mit dem Inhalt des Index bekannt sind, oder praktisch die Vorschriften desselben beobachten, zeigen unter anderem die Tatsachen, dass der Bischof Räss (Konvertiten 3, p. 142) die in Rom in einem Buche von Justus Lipsius gestrichenen Stellen reproduzierte (cf. I, p. 579), der Bischof J. B. Malou von Brügge im Jahre 1859 eine verbotene Schrift neu abdrucken liess (cf. II, p. 311, wo gleichzeitig noch andere ähnliche Fälle angeführt sind), der Trierer Domherr Ph. de Lorenzi Schriften von Geiler von Keisersberg herauszugeben anfing, ohne zu ahnen, dass derselbe im Index steht, worauf er erst, als der erste Band nahezu vollendet war, durch einen Artikel Reuschs in Birlingers Alemannia 8, 24, aufmerksam wurde, und manche augenscheinlich und auffallend unrichtige Angaben über den Inhalt des Index, z. B. von K. Werner (II, p. 1000), Heinrich (II, p. 1125), Hirscher (II, p. 1115), Leu (II, p. 927) u. s. w. cf. II, p. 1214. Zu den lobpreisenden Worten über den Index steht auch in einem grellen Gegensatze die tatsächliche Missachtung desselben, die sich darin kundgibt, dass man das Anwachsen der Druck- und Redaktionsfehler in den neuern Ausgaben ruhig ansah. — Bei Gelegenheit des vatikanischen Konzils ist mehrfach die Aufhebung oder doch eine Abänderung der auf den Index bezüglichen Gesetzgebung als wünschenswert bezeichnet worden, z. B. in mehreren 1869 erschienenen Broschüren, und es wurden sogar im Mainzer Katholik (1869, I, p. 293 und 757) Wünsche bezüglich einer zeitgemässen Reform laut. In Postulaten von deutschen und von französischen Bischöfen ist gleichfalls die Rede von einer zeitgemässen Umarbeitung der Regeln des Index und von einer Reform des ganzen Indexwesens. Deutsche Bischöfe verlangten eine Modifikation der Indexregeln, welche zum Teil in gemischten Gegenden niemals hätten beobachtet werden können, zum Teil wegen der veränderten Verhältnisse jetzt fast nirgendwo mehr beobachtet werden könnten. Die Sache ist indessen auf dem Konzil gar nicht zur Verhandlung gekommen. Wer aber Reuschs Buch liest, wird darin die beste Begründung der Reformwünsche finden. —

Als Parerga sind besonders zu erwähnen: 1. Eine in Petzholdts Neuem Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft, 1880, Heft 8 und 9, erschienene Aufzählung der Indices des 16. Jahrhunderts unter dem Titel: *Die Indices librorum prohibitorum et expurgandorum des 16. Jahrhunderts*. Nachdem Petzholdt in seiner Bibliotheca Bibliographica, Leipzig 1866, p. 133 sq., sie in chronologischer Ordnung aufgeführt, stellt Reusch sie hier nach ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit und ihrem genealogischen Verhältnisse in Gruppen oder Familien geordnet zusammen, was den Vorteil bietet, dass leicht zu erkennen ist, welche der zahlreichen Ausgaben des Index eine selbständige Bedeutung haben, und welche nur Abdrücke von Originalausgaben sind. Es sind A. vortridentinische Indices in England, B. in Belgien, C. in Frankreich, D. italienische Indices 1549 bis 1554, E. die beiden ersten päpstlichen Indices (Pauls IV. und Pius' IV.), G. Ausgaben des tridentinischen Index mit Zusätzen, H. die Indices Sixtus' V. und Klemens' VIII., J. Indices expurgatorii des 16. Jahrhunderts.

2. Im 176. Bande der Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, Tübingen 1886, veröffentlichte Reusch einen vollständigen Abdruck aller Indices des 16. Jahrhunderts, die überhaupt erhalten sind, auch der seltensten, unter dem Titel: *Die Indices librorum prohibitorum des 16. Jahrhunderts*. Tübingen 1886. Im Nachtrag (p. 579 sq.) veröffentlichte er (mit einigen Auslassungen) den Index von Parma von 1580, der in keinem über die Indices des 16. Jahrhunderts handelnden Werke erwähnt ist und ihm erst während des Druckes seiner Sammlung durch ein im Besitze des Antiquars Ludwig Rosenthal zu München befindliches Exemplar bekannt wurde.

3. Diesen Index veröffentlichte Reusch vollständig als Jubiläumsschrift zum 90. Geburtstage Döllingers als: *Index librorum prohibitorum, gedruckt zu Parma 1580, nach dem einzigen bekannten Exemplar herausgegeben und erläutert*. Bonn 1889. Er bietet eine gründliche Untersuchung desselben nach seinen Quellen und Eigentümlichkeiten, welche letztere namentlich in einer, selbst im Vergleich zu den übrigen Indices ungewöhnlichen Fülle von Schreibfehlern, Oberflächlichkeiten und Missverständnissen bestehen, in die vollstän-

dige Klarheit zu bringen, nicht nur der Scharfsinn und die Gelehrsamkeit Reuschs, sondern auch seine, auf Grund langjähriger Beschäftigung mit den verschiedenen Indices erworbene genaue Kenntnis notwendig war. Dieser Index ist darum von besonderem Interesse, weil die Mehrungen des römischen Index von 1590 gegenüber dem Trienter zum Teil auf ihn zurückzuführen sind. —

Einstimmig war die Anerkennung, die Reusch von den verschiedensten Seiten zuteil wurde. Döllinger schrieb (Goetz p. 89): Ich stehe unter dem lebhaften Eindruck des überaus reichen, auch mir so viel Neues darbietenden Inhalts. Das Buch ist wirklich ein Phänomen, denn nur selten kommt es vor, dass ein so umfassender Stoff gleich durch die erste monographische Bearbeitung in so klassischer und abschließender Weise erschöpft wird, dass sicher kein zweiter sich versucht fühlen wird, denselben Stoff noch einmal zu bearbeiten . . . Niemand kann Ihre Leistung mehr bewundern und preisen, als ich, der ich am besten weiss, welche Masse von Material gesammelt und verarbeitet werden musste. Harnack urteilte (Theologische Literaturzeitung 1886, 81 sq.): Dieses mächtige Werk füllt eine Lücke in der Kirchen-, Literatur- und Kulturgeschichte in so vollkommener Weise aus, dass in absehbarer Zukunft höchst wahrscheinlich niemand diesen Stoff aufs neue durcharbeiten wird . . . (Das Werk) zeigt es aufs neue, dass der deutsche gläubige Katholik aus einem andern Geiste geboren ist, wie der romanische. Dieser Katholizismus ist dem Protestantismus stammverwandt. Es wäre in Deutschland im 16. Jahrhundert sicher nicht zu einer Kirchenspaltung gekommen, wenn dieser Katholizismus sich nicht durch die Spanier und Römer hätte vergiften lassen. Die einzige bekannt gewordene römisch-katholische Rezension (von Schmid-Tübingen über den 1. Band in der Literarischen Rundschau für das katholische Deutschland, 10. Jahrgang, 1884, p. 236 sq.) läuft auf das Eingeständnis hinaus: Als bibliographisches Werk und als Hülfsbuch für die Reformationsgeschichte wird Reuschs Arbeit unentbehrlich sein und hat darum einen bleibenden Wert. Bei einer etwaigen Revision des Index selbst dürften schon auf Grund der hier (d. h. im 1. Bande) gewonnenen Resultate einige hundert Namen aus demselben verschwinden. Vom Standpunkte des

Bibliographien aus schrieb O. Hartwig in seinem Zentralblatt für Bibliothekswesen, II. Jahrgang, 1885, p. 336 sq.: Wo sollten wir anfangen und aufhören, wenn wir alles das hervorheben wollten, was jeden interessieren muss, der für kulturgeschichtliche und bibliographische Forschung Sinn hat! . . . Das Werk ist in der Tat eine wahrhaft grossartige bibliographische Leistung, meinem Urteile nach eine viel grossartigere durch die Fülle von Nachrichten nicht nur über die verschiedenen Indices, die er uns vorführt, als [auch] über die einzelnen im Index verzeichneten Werke, als der Index selbst, von dem der Bischof Baillès von Luçon behauptete, alle bibliographischen Werke seien gewissermassen unvollständig ohne den Index. —

Gøetz, der den handschriftlichen Nachlass Reuschs eingesehen, berichtet (p. 91 sq.), dass in demselben sich Zusätze und Ergänzungen zu den in den zwei erschienenen Bänden behandelten Materien befinden, sowie auch eine Fortsetzung der gedruckten Indexgeschichte bis zum April 1897. Ein anderer Teil des Nachlasses bietet eine Untersuchung über Expurgationen im römischen Index (Korrekturen, Supplemente, Unterdrückungen von Indices) und eine Abhandlung über die Geschichte der Bibelverbote, worin das im gedruckten Index zerstreute und neues dazu gesammeltes Material nahezu druckfertig verarbeitet ist. —

MENN, Freiburg i. B.

(Schluss folgt.)
